

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau

Aufgrund von §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit §15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (GVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl.521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 12.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Mildenau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Arnsfeld und Mildenau. Die Löschstaffel Obermildenau ist als zusätzlicher Feuerwehrstandort der Ortsfeuerwehr Mildenau angegliedert.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen Gemeindefeuerwehr Mildenau. Die Ortsfeuerwehren führen jeweils die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Arnsfeld und Freiwillige Feuerwehr Mildenau.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Arnsfeld und Mildenau geleistet. In der Ortsfeuerwehr Arnsfeld und Mildenau bestehen jeweils eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c. nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a. Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c. die charakterliche Eignung,
- d. die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- e. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(2) Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindewehrleiter kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die erforderliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige

- a. das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
- b. ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird.

Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e. wenn sich herausstellt, dass eine Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird, oder
- f. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 zu wählen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht,

- a. den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter,
- b. den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sowie
- c. die zusätzlichen Mitglieder des Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

(4) Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den Kassenwart nach § 17 zu wählen.

(5) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(6) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(7) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(8) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(9) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(10) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter

- a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b. die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c. die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindewehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(11) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 8 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendetem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Unterstützende Mitglieder

(1) Mitglieder der Feuerwehr, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden oder entlassen worden sind, können auf Antrag weiterhin als unterstützende Mitglieder in der Feuerwehr geführt werden. Sie besitzen keine Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die unterstützenden Mitglieder behalten als Nachweis ihren Dienstausweis.

(2) Voraussetzung für einen Übergang zur unterstützenden Mitgliedschaft ist eine vorherige Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, das unterstützende Mitglied bleibt Zugehöriger der entsprechenden Ortsfeuerwehr.

(3) Der Übergang von der aktiven Abteilung zur unterstützenden Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Wiederaufnahme in die aktive Abteilung ist möglich und entscheidet der Ortsfeuerwehrleiter in Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen.

(4) Personen mit besonderen Fachkenntnissen können für unterstützende Aufgaben direkt als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden.

(5) Für unterstützende Mitglieder gelten entsprechend § 5 Absatz 7 und § 5 Absatz 8 Buchst. c bis g.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a. der Gemeindewehrleiter
- b. der Gemeindefeuerwehrausschuss
- c. die Gemeindefeuerwehrhauptversammlung
- d. der Ortsfeuerwehrleiter
- e. der Ortsfeuerwehrausschuss
- f. die Ortsfeuerwehrhauptversammlung

§ 11 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b. regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d. die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- f. die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i. im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und

- j. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortsfeuerwehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und 2, der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 12 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
- den Ortsfeuerwehrleitern und deren Stellvertretern,
- den Leitern der zusätzlichen Feuerwehrstandorte,
- den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie
- den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) In den Ortsfeuerwehrahauptversammlungen werden je zwei zusätzliche Mitglieder je Ortsfeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss und drei zusätzliche Mitglieder in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies

mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Darüber hinaus können in Abhängigkeit der Tagesordnung sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Kameraden und sonstige Personen eingeladen werden.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In den Ortsfeuerwehren ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus:

- dem Ortsfeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter,
- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Leiter der zugehörigen Feuerwehrstandorte und
- drei zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für den Ortsfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7 gelten entsprechend. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Beratungen des Ortsausschusses einzuladen.

§ 13 Hauptversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Gemeindefeuerwehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den zurückliegenden fünf Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Gemeindefeuerwehrhauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz

1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Gemeindefeuerwehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Gemeindefeuerwehrhauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Gemeindefeuerwehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Gemeindefeuerwehrhauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Unter dem Vorsitz des Ortsfeuerwehrleiters ist einmal jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung durchzuführen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Zusätzlich werden in der Ortsfeuerwehrhauptversammlung

- der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- die zwei zusätzlichen Mitglieder für den Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die drei zusätzlichen Mitglieder für den Ortsfeuerwehrausschuss sowie,
- der Kassenwart

für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- die Leiter der Feuerwehrstandorte und deren Stellvertreter
- die Gerätewarte
- die Atemschutzbeauftragten
- Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer
- die Schriftführer

(2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 15 Wahlen

(1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeinde-/Ortsfeuerwehrausschusses werden durch die in § 5 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen werden durch die in § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenwart werden durch die in § 5 Absatz 4 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Gemeindeführer, die Ortsfeuerwehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Kassenwart haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortsfeuerwehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortsfeuerwehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortsfeuerwehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(6) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 bis 4 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehrausschusses) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(7) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann Mitglied der aktiven Abteilung sein. Erforderliche fachliche

Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ oder einer vergleichbaren Ausbildung. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(8) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(9) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(10) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(11) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(12) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(13) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse finden innerhalb der Ortsfeuerwehr in einem gemeinsamen Wahlgang statt und ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind die zwei Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind die drei Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(14) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(15) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(16) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(17) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(18) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(19) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 16 Briefwahl

(1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, kann der Bürgermeister nach schriftlichem Antrag durch den Gemeindefeuerwehrleiter, eine Briefwahl anordnen. Diese Anordnung ist den wahlberechtigten Mitgliedern der Feuerwehr rechtzeitig vor der Wahl bekannt zu machen. Die Briefwahl findet unter den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl statt.

(2) Ist eine Briefwahl angeordnet, fordert der Bürgermeister rechtzeitig, vor der Durchführung der Wahl die Angehörigen der Feuerwehr auf, Wahlvorschläge einzureichen. Er kann diese Aufgabe dem Gemeindefeuerwehrleiter und den Ortsfeuerwehrleitern delegieren.

(3) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführende Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

(4) Für die Briefwahl gelten die Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 bis 9 und 12 bis 18 entsprechend.

§ 17 Sonderkasse der Gemeinde

(1) Für die Ortsfeuerwehren und Jugendfeuerwehren wird jeweils eine Feuerwehrrkasse für Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der Feuerwehr als Sonderkasse im Haushalt der Gemeinde Mildenau geführt.

(2) Die Sonderkasse wird gemäß § 86 Abs.1 SächsGemO unabhängig von der Gemeindekasse geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung entsprechend der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils aktuellen Fassung, sind anzuwenden.

(3) Die Gemeinde bildet im Zuge der Haushaltsplanung im Benehmen mit der jeweiligen Wehrleitung in Absprache mit den Ortsfeuerwehrausschüssen, bei den Jugendfeuerwehren die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte, alle zur Erfüllung der Aufgaben der Sonderkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben jeweils nach Produkten getrennt im Haushalt der Gemeinde ab.

Über die Verwendung der Einnahmen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entscheidet die jeweilige Wehrleitung in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss, bei den Jugendfeuerwehren die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte.

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus

- 1 Erträgen aus Veranstaltungen,
- 2 Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden),
- 3 sonstigen Einnahmen.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(4) Die Gemeinde Mildenau führt die Kassengeschäfte der Ortsfeuerwehren. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr eine Revision erfolgen. Darüber ist in der Hauptversammlung ein Bericht vorzulegen.

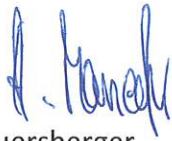
(5) Die Sonderkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern-zu prüfen. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind die angefallenen Ein- und Ausgaben und Ein- und Auszahlungen der Sonderkasse jeweils in der Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde jeweils in getrennten Produkten abzubilden.

(6) Die Rechnungsprüfer setzen sich aus dem nach dieser Satzung gewählten Kassenwart und dem Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Mildenaу zusammen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenaу vom 06.04.2016 außer Kraft.

Mildenaу, den 13.01.2023



Mauersberger

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist.

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, den 13.01.2023



Mautschberger

Bürgermeister

